

V-10 Klimaschutz gemeinsam mit Artenschutz – Spatz & Co. gehören zu Berlin

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 03.06.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Weitere Anträge

1 Die Klimakrise ist auch eine Biodiversitätskrise. Auch und gerade Kulturfolger
2 und Arten des
3 urbanen Raums sind von diesen Krisen betroffen. Wir teilen unsere Stadt mit
4 anderen
5 Lebewesen und profitieren von einer guten Koexistenz. Die gebäudebewohnenden
6 Vogel- und
7 Fledermausarten benötigen zum Überleben den Verbund von Lebensstätten und
8 Nahrung. Diese
Lebensgrundlagen sind auch in Berlin bedroht. Besonders schwerwiegend ist der
schleichende
Verlust von Bruthöhlen und Quartieren an Gebäuden – obwohl es technologisch
bewährte,
wartungsfreie und nachhaltige Hilfsmaßnahmen gibt, die auch für Bauherr*innen
praktikabel
und rechtssicher sind.

9 - Der Schutz von Gebäudebrütern soll in Förderprogrammen für energetische oder
10 andere
Gebäudesanierungen und Bauvorhaben verankert werden.

11 - Zusätzlich zu Mindeststandards für Artenschutzgutachten müssen diese Sichtungen
12 rechtzeitig und generell verpflichtend vor allen Bau- oder Sanierungsvorhaben
13 erfolgen,
14 damit Lebensstätten tatsächlich vor der Brutzeit verschlossen werden können und
15 der
gesetzliche Ersatz gesichert werden kann. So können begleitend auch zielgerichtet
16 Lebensstätten und Lebensräume im Biotopverbund geschaffen werden. Ersatz- und
17 Ausgleichsmaßnahmen sollen bevorzugt lokal und funktional umgesetzt werden, denn
18 die
19 betroffenen Arten der Gebäudebrüter sind standorttreu. Die Naturschutzämter
müssen
rechtzeitig Kenntnis von den Bauvorhaben bekommen und der Informationsfluss zu
den

Bauherr*innen soll verbessert werden.

20 - In der Bauordnung bzw. einer ergänzenden Bauvorlagenverordnung, den
21 Bebauungsplänen sowie
22 städtebaulichen Verträgen sind ökologische Aspekte wie etwa Maßnahmen für
23 Gebäudebrüter und
24 ein Verweis auf den besonderen Artenschutz des Naturschutzgesetzes aufzunehmen –
25 nur das
26 Baunebenrecht allein bleibt wirkungslos. Auch beim „Lückenschluss“-Bauen nach §
34 BauGB
sollen alle Spielräume zugunsten des Artenschutzes genutzt werden. Der Schutz von
dauerhaften Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bei Baumaßnahmen soll zudem explizit
Eingang in
das Berliner Naturschutzgesetz finden.

27 - Im Rahmen der Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) soll
28 Bürger*innen-
29 Wissenschaft („Citizen Science“) gefördert werden, so dass mehr Meldungen von
30 Bürger*innen
31 über das Vorkommen von Gebäudebrütern bei Baumaßnahmen erfolgen.
32 Hausbesitzer*innen- und
33 Mieter*innenverbände, Architekt*innen und Energieberater*innen sollen für den
34 Artenschutz
35 an Gebäuden effektiver über bestehende Regelungen und Möglichkeiten informiert
36 werden sowie
Planungssicherheit über standardisierte Abläufe und Checklisten erlangen. Diese
Rahmenbedingungen sollen in die Bauleitplanung und die Vorgaben für
Architekt*innen
eingehen. Die Naturschutzämter müssen technisch modern und mit ausreichend
Personal
ausgestattet werden. Die Bauherr*innen sollen nicht länger, wie es derzeit der
Fall ist, ein
hohes Maß an Rechtssicherheit und Serviceleistung verlieren.

37 - Auch bei der Freiraumplanung, Bepflanzung und Parkpflege müssen ökologische
38 Aspekte
39 berücksichtigt werden. Bei Gebäuden wie auch Grünflächen soll die Leitlinie
40 tierunterstützendes Gestalten („Animal Aided Design“) beachtet werden, die u. a.
41 auch in der
42 „Berliner Strategie für die biologische Vielfalt“ genannt ist. Die
43 Artenschutzbelange in
44 Neubauquartieren und Bestandsgebieten im Rahmen der „Charta für das Berliner
45 Stadtgrün“
46 müssen weiter qualifiziert und finanziert werden. Neben Mindestanforderungen für
47 die
48 Begrünung von Dächern und Grundstücken und die Verpflichtung zur Erstellung

49 qualifizierter
50 Freiflächenpläne bei Neubauvorhaben sollen Grünsatzungen für Berlin wie bereits
in vielen
anderen Städten Grünstrukturen sichern, entwickeln und vermehren – dies dient
neben der
Klimaanpassung auch den Habitaten von geschützten Arten. Stadtentwicklung muss
immer auch
Landschaftsentwicklung bedeuten. Diese Instrumente sollten zugleich durch
Programme und
Initiativen z.B. zur Stärkung des Bewusstseins für eine ökologische
Gartengestaltung und zur
Förderung von Maßnahmen z.B. zur Hofbegrünung und -entsiegelung oder zur
Begrünung von
(zuvor gedämmten) Brandwänden begleitet werden.